

Das neue Strahlenschutzrecht 2018 und seine Bedeutung für die Radiographie

Kaps C, Sölter B, Steege A

Deutsche Gesellschaft für Zerstörungsfreie Prüfung e.V. (DGZfP)

bis 2018

International

ICRP Nr. 60
(1990)

Europa

96/29/Euratom
89/618/Euratom
90/64/Euratom
94/43/Euratom
2003/122/Euratom (HRQ)

AtG, StrVG
StrlSchV, RöV, AtDeckV

Einleitung. Die Richtlinie 2013/59/EURATOM wird durch das Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) und Regelungen auf Verordnungsebene in deutsches Recht eingehen. Das Strahlenschutzvorsorgegesetz, die Strahlenschutzverordnung und die Röntgenverordnung werden vom StrlSchG abgelöst.

ab 2018

International

ICRP Nr. 103
(2007)

Europa

2013/59/Euratom

AtG & StrlSchG
Verordnungen?!

Das Strahlenschutzgesetz. Die Umsetzungsfrist für die Euratom-Richtlinie 2013/59/Euratom endet im Februar 2018. Federführend ist hierbei das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB). Das Strahlenschutzgesetz wurde am 28. April 2017 bereits im Bundestag beschlossen. Im weiteren Verlauf des Jahres 2017 müssen noch weitere Regelungen auf Verordnungsebene erarbeitet werden, insbesondere, da die Trennung in Strahlenschutz- und Röntgenverordnung nicht fortgeführt wird und das Strahlenschutzgesetz in vielen Paragraphen keine endgültigen Regelungen trifft (Verordnungsermächtigung). 2018 werden neben dem StrlSchG noch eine Vielzahl an Verordnungen rechtskräftig werden.

Referenzwert. Im StrlSchG wird der seit langem bekannte Begriff der Referenzwerte wiederaufgenommen und nun auch anwendungsbezogen definiert (bestehende Expositionssituationen oder Notfallexpositionssituationen). Optimiert wird zukünftig unterhalb der Referenzwerte (§ 5 Abs. 9 StrlSchG).

Radon. Das Kapitel 2 des StrlSchG beschäftigt sich ausschließlich mit dem Schutz vor Radon. Der Referenzwert für die Radonkonzentrationen in Gebäuden bzw. an Arbeitsplätzen und in Aufenthaltsräumen wird bei 300 Bq/m³ liegen (§§ 119 und 120 StrlSchG).

Expositionssituationen. Neu im Strahlenschutzrecht und auch für die Radiographie wird sein, dass es eine Einteilung in drei verschiedene Expositionssituationen geben wird. Unterschieden werden folgende Expositionssituationen:

- Geplante Expositionssituationen (§ 2 Abs. 2 StrlSchG)
- Notfallexpositionssituationen (§ 2 Abs. 3 StrlSchG)
- Bestehende Expositionssituationen (§ 2 Abs. 4 StrlSchG)

Personenkennzeichen. Im Rahmen der personendosimetrischen Überwachung beruflich strahlenexponierter Personen sind zwei wesentliche Änderungen zu erwarten. Zum einen soll ein eindeutiges Personenkennzeichen für jede beruflich strahlenexponierte Person eingeführt werden (§ 170 Abs. 3 StrlSchG) und zum anderen sollen die seit 40 Jahren bestehenden beruflichen Tätigkeitskategorien nun endlich aktualisiert und damit modernisiert werden.

Richtwert. Ein weiterer neuer Begriff, der im § 79 Absatz 1 Nummer 2 des Strahlenschutzgesetzes eingeführt wird, ist der des Dosisrichtwertes. Richtwerte werden von der Betreiberseite unterhalb der Grenzwerte und für jede einzelne Quelle (u. U. jede Röntgeneinrichtung und jedes Gammaarbeitsgerät) festgelegt.

Beförderung. Eine weitere wesentliche Neuerung betrifft die Beförderung von radioaktiven Stoffen. Hier wird als neue Genehmigungsvoraussetzung ein Strahlenschutzbeauftragter gefordert (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 StrlSchG). Die hierfür notwendige Fachkunde muss jedoch noch durch eine Verordnung o. ä. definiert werden.

Sicherung. Die Sicherung von Strahlenquellen gewinnt seit Jahren immer mehr an Bedeutung. Dem trägt auch das StrlSchG Rechnung, indem es Verfahren und geeignete Kommunikationsverbindungen für den Notfall fordert (§ 13 Abs. StrlSchG). Die Umsetzungsfrist endet 2020 (vgl. § 97 Abs. 2 Nr. 1 StrlSchG).

